

## Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 5 - 38589/2012 - 1

A 8 - 46231/2011 - 109

Bearbeiter A 5: MMag. Andreas Harb

Bearbeiterin A 8: Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen

Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

.....

20. September 2012

Betr.: Einführung einer **SozialCard** und Ersatz der MobilitätsCard durch die SozialCard ab 01.10.2012; Haushaltsplanmäßige Vorsorge in Höhe von € 375.000,-- in der OG 2012

In der Sitzung des gemeinderätlichen Ausschusses für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen am 19.10.2011 wurde eine Arbeitsgruppe des Sozialausschusses zur Begleitung der Vorbereitungen und Umsetzung der Einführung der SozialCard eingerichtet. Die Stadt Graz verfolgt mit diesem Projekt das Ziel, zunehmenden prekären Lebensumständen eines Teiles der Bevölkerung entschieden entgegenzutreten und die gesellschaftliche Teilhabe dieser Menschen zu stärken. Nachfolgend werden die Ergebnisse der umfangreichen Verhandlungen zur Einführung der SozialCard ab 01.10.2012 dargestellt.

Die SozialCard der Stadt Graz soll Menschen mit einem Einkommen, das unter der Grenze der gesetzlichen Vorgaben für die Befreiung von Rundfunkgebühren liegt (d.s. derzeit € 912,60 Haushaltsnetto-Einkommen pro Monat für 1 Person), die Inanspruchnahme verschiedenster Leistungen der Stadt Graz und ihrer Betriebe sowie auch privater Einrichtungen ermöglichen und/oder erleichtern.

Grundsätzliche **Voraussetzungen** für den Erhalt einer **SozialCard** sind:

- 1) **Vollendung des 18. Lebensjahres**
- 2) **Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest 6 Monaten**
- 3) **Österreichische StaatsbürgerInnen** oder ausländische Personen mit einem über 3 Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel
- 4) **Nachweis über geringes Einkommen** (alternativ) durch:
  - a. Nachweis über Befreiung von Rundfunkgebühren durch die GIS
  - b. Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen der Stmk. Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Lebensunterhaltsleistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz

Grundsätzliche **Ausschlussgründe** für den Erhalt einer **SozialCard** sind:

- 1) AsylwerberInnen und andere Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen können
- 2) SchülerInnen, Lehrlinge, StudentInnen
- 3) Zivildienstler und Präsenzdienstler
- 4) Ausländische Personen, die keinen über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel haben.

InhaberInnen der SozialCard sind grundsätzlich zum Bezug folgender **Leistungen**<sup>1</sup> berechtigt:

- 1) Erhalt der Berechtigung zum Bezug einer ermäßigten **Jahreskarte der Graz Linien** um derzeit € 50,-- pro Person und Jahr (wird durch die Graz Linien administriert und eingehoben); Nähere Informationen\* sind nachfolgend dargestellt.
- 2) Bezug eines Heizkostenzuschusses im Rahmen einer **Brennstoffaktion** des Sozialamtes der Stadt Graz
- 3) Bezug finanzieller Unterstützungen aus einer **Schulaktion** des Sozialamtes der Stadt Graz
- 4) Bezug finanzieller Unterstützungen aus einer **Weihnachtsbeihilfenaktion** des Sozialamtes der Stadt Graz
- 5) Teilnahme an der Aktion „**Österreich Tafel**“
- 6) Teilnahme an der Aktion „**Hunger auf Kunst und Kultur**“

#### **Exkurs Hunger auf Kunst und Kultur:**

Da die Vergünstigung für KulturpassinhaberInnen im Rahmen der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“ bereits im Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2009 (GZ: A 16 – 3094/2006) für die NutzerInnen der Stadtbibliothek in der Benutzungs- und Gebührenordnung enthalten ist, ist das Kulturamt-Stadtbibliothek mit dem vorliegenden Gemeinderatsbeschluss berechtigt, auch die „SozialCard“ als Grundlage für die bereits am 14.12.2009 beschlossene Ermäßigung der Zeitgebühren der Stadtbibliothek zu akzeptieren.

Eine Ausweitung auf weitere soziale Aktionen ist angedacht.

#### **\*Neuer Haustarif für die Benützung der öff. Verkehrsmittel der Graz Linien:**

Sowohl für Seniorinnen und Senioren als auch für Menschen mit Behinderungen gelten ab 01.10.2012 einheitlich die oben angeführten Voraussetzungen/Ausschlussgründe für den Erhalt der SozialCard, sowohl für den Bezug einer Jahreskarte der Graz Linien, als auch für die weiteren Leistungen für InhaberInnen einer SozialCard. Durch die Einführung eines neuen Haustarifs der Graz Linien wird die Mobilitätskarte, welche seit 2007 Teil des Verkehrsfinanzierungsvertrages zwischen der Stadt Graz und den Graz Linien war, obsolet.

Der Preis für die ermäßigte Jahreskarte der Graz Linien wird per 01.10.2012 mit € 50,-- pro Person und Jahr festgesetzt. Der Betrag wird von den Graz Linien eingehoben und verbleibt bei den Graz Linien.

---

<sup>1</sup> Sofern diese Leistungen von den jeweiligen Institutionen/Einrichtungen angeboten werden können.

#### **Gültigkeit:**

Dem gegenständlichen Tarif liegt eine Gesamtnetzkarte für alle öffentlichen Verkehrsmittel mit ein- oder zweistelliger Liniennummer in Graz zu Grunde und wird im Haustarif der Graz Linien abgebildet.

Eine etwaige Anpassung dieses Tarifes ist nach Maßgabe der budgetären Notwendigkeiten zum allgemeinen ÖV- Tarifierneuerungstermin 1.7. jeden Jahres, erstmals per 1.7.2014 zu evaluieren. Die Holding Graz wird beauftragt, die Einführung dieses neuen Haustarifs auch mit den anderen Verkehrsunternehmen des Steirischen Verkehrsverbundes abzustimmen (Tarifausschuss/Arbeitsausschuss).

Der Verkehrsfinanzierungsvertrag zwischen der Stadt Graz und der Holding Graz wird um einen Betrag von jährlich 1,5 Mio Euro aufgestockt, wobei 2012 nur der aliquote Anteil zur Anwendung kommen und aus Verstärkungsmittel (Fipos 1.97000.729000) bedeckt werden soll. Ein entsprechender Nachtrag des VFV liegt bei.

#### **Behindertentaxi:**

Für die Inanspruchnahme von Fahrten mit dem **Behindertentaxi** (= eine freiwillige Leistung des Sozialamtes der Stadt Graz für Personen, denen es aufgrund der Schwere der vorliegenden Beeinträchtigung unmöglich ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen iVm. dem Unterschreiten von bestimmten Einkommensgrenzen) gelten die bisherigen Bestimmungen, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtsenates (GZ.: A 5 14207/2004-4 vom 10.01.2012), weiterhin und werden diese durch die Einführung der SozialCard nicht verändert.

Personen, die Fahrten mit dem Behindertentaxi in Anspruch nehmen, sind zu einem ermäßigten Bezug einer Jahreskarte, wie oben dargestellt, nicht berechtigt. Weitere Leistungen der SozialCard können bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

#### **Hinweise:**

Nähere Bestimmungen und Detailinformationen über Voraussetzungen, Ausschlussgründe Leistungen, Berechtigungen und insbesondere die Antragstellung für die SozialCard (wie z.B. Ort, notwendige Unterlagen/Nachweise, Gültigkeitsdauer, Vorgangsweise bei Verlust, auslaufende Bestimmungen zur Mobilitätskarte usw.) werden vom Sozialamt der Stadt Graz zur Verfügung gestellt und im Bedarfsfall etwaigen geänderten Gegebenheiten angepasst. Die SozialCard ist eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen und der Finanz-,  
Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellen gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 10 und 14 bzw. § 95  
Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 8/2012 den

## **A n t r a g**

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1.) Der Gemeinderat nimmt die Einführung der SozialCard ab 01.10.2012 gemäß obigem  
Motivenbericht zur Kenntnis. Eine Evaluierung der SozialCard ist im Jahr 2014  
vorgesehen.
- 2.) Die SozialCard wird per 01.10.2012 im Rahmen einer Tarifumstellung der Graz Linien  
als neuer Haustarif eingeführt. Der Preis einer ermäßigten Jahreskarte der Graz Linien  
für InhaberInnen einer SozialCard wird per 01.10.2012 mit € 50,-- pro Person und  
Jahr festgesetzt.
- 3.) Die Holding Graz wird beauftragt, die notwendigen Veranlassungen für die  
Einführung dieses neuen Haustarifs zu treffen und im Tarifausschuss sowie im  
Arbeitsausschuss der Arbeitsgemeinschaft der steirischen Verkehrsunternehmen und  
mit dem Steirischen Verkehrsverbund abzustimmen.
- 4.) Der Verkehrsfinanzierungsvertrag zwischen der Stadt Graz und der Holding Graz wird  
um den Nachtrag laut Beilage angepasst.

- 5.) In der OG des Voranschlages 2012 wird die Fipos

1.69000.755200	„Lfd. Transferz. an Unternehmungen (ohne Finanzuntern.), Verkehrsdienstevertrag“ um	€ 375.000,--
----------------	--	--------------

erhöht und die Fipos

1.97000.729000	„Sonstige Ausgaben“
----------------	---------------------

um denselben Betrag gekürzt.

Beilage:

19. Nachtrag zum VFV

Der Sachbearbeiter A5:

(MMag. Andreas Harb)  
*(elektronisch gefertigt)*

Der Abteilungsvorstand A5:

(Mag. Gernot Wippel)  
*(elektronisch gefertigt)*

Die Sachbearbeiterin A8:

(Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha)  
*(elektronisch gefertigt)*

Der Abteilungsvorstand A8:

(Mag. Dr. Karl Kamper)  
*(elektronisch gefertigt)*

Die Stadträtin:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Schröck  
*(elektronisch gefertigt)*

Der Finanzreferent:

(Stadtrat Univ. Doz. DI. Dr. Gerhard Rüschi)  
*(elektronisch gefertigt)*

Angenommen in der Sitzung des gemeinderätlichen Ausschusses für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen am .....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am .....

Der Vorsitzende:


Die Schriftführerin:


**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**


bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen


einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....

	<b>Signiert von</b>	Harb Andreas
	<b>Zertifikat</b>	CN=Harb Andreas,OU=Sozialamt,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2012-09-11T09:25:27+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Wippel Gernot
	<b>Zertifikat</b>	CN=Wippel Gernot,OU=Sozialamt,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2012-09-11T09:37:41+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Radocha Susanne
	<b>Zertifikat</b>	CN=Radocha Susanne,OU=Finanz- und Vermögensdirektion,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2012-09-11T10:46:53+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,OU=Finanz- und Vermögensdirektion,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2012-09-11T12:23:57+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

zu GZ: A5 – 38589/2012 - 1

A8 – 46231/2011-109

**19. Nachtrag zum bestehenden Verkehrsfinanzierungsvertrag**  
**(Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2007)**  
**abgeschlossen zwischen**  
**der Stadt Graz und der Holding Graz**

Der Gemeinderat der Stadt Graz hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 einen weiteren Zuschuss an die Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH, Geschäftsbereich Holding Graz Linien, als Verlustabdeckung im Zusammenhang mit der ab Oktober 2012 geplanten Tarifumstellung, beschlossen.

Das HGL Kontrollgremium hat in seiner ... Sitzung am ..... den Beschluss gefasst, dass der Verkehrsfinanzierungsvertrag in seinem Leistungsangebot um die Verluste für die Tarifumstellung erweitert wird, und dafür, über die bisherigen Vereinbarungen hinausgehend, ein zusätzlicher Zuschuss der Stadt Graz zur Abdeckung der mit diesen Maßnahmen verbundenen Verluste an die im 100%-igen Eigentum der Stadt Graz stehenden Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH, Geschäftsbereich Holding Graz Linien, im Ausmaß von insgesamt jährlich **€ 1.500.000,-** längstens bis Ende des Jahres 2017, gewährt wird. Im **Jahr 2012** wird dieser Zuschuss für den Zeitraum Oktober bis Dezember aliquotiert und beträgt somit **€ 375.000,-**.

Gefertigt aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom  
18.10.2007, GZ.: A8- 20081/2006-10, A10/8 20966/2007-2, und  
20.09.2012, GZ: A5 – 38589/2012 – 1, A8 – 46231/2011-109

Graz, am .....

Für die Stadt Graz  
Der Bürgermeister:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Für die Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH: